

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (eds.), *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Platen, Peter

Was heißt eigentlich Vollmacht? Träger und Partizipation

in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (eds.), *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste*. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen, pp. 65–85

Münster: Aschendorff 2021

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Aschendorff Verlag: <https://www.aschendorff-buchverlag.de/openacesstop>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hrsg.), *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Platen, Peter

Was heißt eigentlich Vollmacht? Träger und Partizipation

in: Meckel, Thomas / Pulte, Matthias (Hrsg.), *Leitung, Vollmacht, Ämter und Dienste*. Zwischen römischer Reform und teilkirchlichen Initiativen, S. 65–85

Münster: Aschendorff 2021

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Aschendorff Verlags publiziert:

<https://www.aschendorff-buchverlag.de/openacesstop>

Ihr IxTheo-Team

Was heißt eigentlich Vollmacht? Träger und Partizipation

1. Einführung und Überblick

Bei der Vorbereitung auf den hier zu haltenden Vortrag¹ bestand bald Klarheit darüber, über welche Probleme, Fragestellungen und Entwicklungen zu sprechen ist. Ebenso stand deutlich vor Augen, dass hierbei sowohl die geltende Rechtslage in den Blick zu nehmen ist, als auch – wenigstens in kurzen Zügen – aufzuzeigen ist, welche Änderungen in der hier aufgerufenen Thematik *de lege ferenda* für angezeigt gehalten werden.

Nach einem vor allem lexikalischen Zugang auf den Begriff „Vollmacht“ soll sodann in wenigen Zügen anhand des Normgefüges des CIC/1983 die bei der Frage nach Möglichkeiten und Grenzen der Trägerschaft von und Partizipation an kirchlicher Leitungsgewalt vorliegenden Problemstellungen illustrieren. Anschließend gilt es, Möglichkeiten für die Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt zunächst im Grundsatz zu beschreiben. Dabei soll aber nicht stehengeblieben werden. In der Folge werden konkrete Praxisbeispiele für eine solche Partizipation vorgestellt, wobei dies wenigstens in kurzen Zügen mit Fragestellungen zu kontextualisieren ist, die gegenwärtig im „Synodalen Weg“ aufgerufen werden. Schließlich sollen einige Punkte benannt werden, die unter Berücksichtigung der Themenstellung als Weiterentwicklung angezeigt sein könnten.

2. Zum Begriff Vollmacht - Eine Annäherung

Den Beginn macht eine Annäherung an den Begriff „Vollmacht“. In Zeiten, in denen mit viel Mühe das verdiensthafte Unterfangen des Lexikons für Kirchen- und Religionsrecht betrieben wird, scheint ein naheliegender Zugang zu sein, verschiedene kirchenrechtliche Lexika und Handbücher zu befragen.

So formuliert Peter Krämer unter dem Stichwort „Vollmacht“ in dem auf der Grundlage der 3. Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche erschienenen Lexikon des Kirchenrechts:

„In den Dokumenten des Vat. II ist mehrfach von einer ‚sacra potestas‘, einer heiligen oder geistlichen V. die Rede, um den Dienst der ordinierten Amtsträger näher zu bestimmen (vgl.

¹ Der Vortragsstil wurde für die Veröffentlichung weitgehend beibehalten.

Lumen gentium 10, 2; 18, 1; 27, 1; Presbyterorum Ordinis 2, 2; 6, 1). Nach der Konzilslehre ist geistliche V. eine einheitliche, sakramental grundlegende Wirklichkeit, die auf die Sendung Christi zurückgeht und auf die authentische Verkündigung des Wortes und die Feier der Sakramente ausgerichtet ist. Diese Sichtweise hat die nachkonziliare Gesetzgebung nicht hinreichend aufgenommen; sie vermeidet den Begriff ‚sacra potestas‘ und unterscheidet in herkömmlicher Weise zwischen einer Weihe- und einer Leitungs- bzw. Jurisdiktions-V., also einer V., die unverlierbar in der sakramentalen Weihe, und einer V., die in der kanonischen Sendung übertragen wird und demgemäß auch wieder entzogen werden kann. Allerdings wird dem Anliegen des Konzils insofern entsprochen, als die Weihe nach cc. 129 § 1, 274 § 1 und c. 979 § 1 CCEO die Voraussetzung für den Empfang von Leitungs-V. bildet. In Diskussion steht, in welchem Umfang Laien an einzelnen Funktionen der Leitungs-V. Anteil erhalten können (vgl. cc. 129 § 2, 1421 § 2 CIC; c. 979 § 2, 1087 § 2 CCEO).“²

Wie es einem guten Lexikon-Artikel zu eigen ist, wird hier auf begrenztem Raum bereits die ganze Vielschichtigkeit der Problemstellung aufgespannt.

Im Handbuch des katholischen Kirchenrechts befasst sich Marcus Nelles mit der geistlichen Vollmacht und weist darauf hin, dass das Zweite Vatikanische Konzil „keine Unterscheidung zwischen Weihe- und Hirten Gewalt vorgenommen [hat] und stattdessen aus theologischen Erwägungen von der einen *sacra potestas* oder auch einer *potestas spiritualis* gesprochen [hat].“³

Auch er kommt zu der Feststellung, dass der „Codex Iuris Canonici von 1983 [...] den Begriff der *sacra potestas* nach eingehenden Beratungen nicht in seinen Gesetzestext aufgenommen [hat], sondern die seit Jahrhunderten bekannte Unterscheidung zwischen der nicht entziehbaren Weihe- und der durch einen nichtsakramentalen Akt übertragbaren Jurisdiktionsgewalt beibehalten, für Letztere allerdings den passenderen Begriff *potestas regiminis* verwendet.“⁴

Marcus Nelles weiter: „Gemäß c. 129 § 1 sind nur jene Personen dazu fähig, *potestas regiminis* zu übernehmen und auszuüben, die die heilige Weihe empfangen haben. Durch die Verbindung zwischen der Befähigung zur Übernahme von Leitungsgewalt und der Teilhabe an der Weihegewalt wird dem Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Einheitlichkeit aller kirchlichen Vollmacht zu betonen und darum von der einen *sacra potestas* in der Kirche zu

² Peter Krämer, Art. Vollmacht: LexKR, 1000.

³ Marcus Nelles, Geistliche Vollmacht: HdbKathKR³, 201.

⁴ Marcus Nelles, Geistliche Vollmacht (Anm. 3), 201f.

sprechen, umfassend Rechnung getragen.“⁵ Und weiter: „Gemäß c. 129 § 2 können Laien an der Ausübung der *potestas regiminis* nach Maßgabe des Rechts mitwirken. Sie können folglich an der Vorbereitung oder der Durchführung von einzelnen Akten der Hirtengewalt beteiligt sein, diese Akte jedoch mangels einer Teilhabe an der Weihegewalt nicht selber setzen.“⁶

Als dritte und letzte hier angeführte Referenz sei hier auf die Ausführungen von Sabine Demel in ihrem Handbuch Kirchenrecht eingegangen. Unter dem Stichwort „Vollmacht, heilige“ betont auch sie die Einheit von Weihe und Übertragung der Vollmacht, konstatiert eine Zweiteilung der Weihe- und Leitungsvollmacht im Mittelalter und kommt über die Verbindung mit dem Drei-Ämter-Schema zur Unterscheidung zwischen Vollmacht und Ausübung auf dem II. Vatikanischen Konzil. Sabine Demel wörtlich: „Hier ist nicht mehr von der Weihevollmacht und Jurisdiktionsvollmacht die Rede, sondern von *der* Vollmacht schlechthin (lat.: *potestas*) bzw. von der geistlichen Vollmacht (lat.: *sacra potestas*), die das dreifache Amt der Lehre, der Heiligung und der Leitung umfasst (LG 19; 28,1; CD 2,2; AA 2) und mit dem Weihesakrament übertragen wird. Zu dieser Vollmacht muss allerdings noch die Ausübung (lat.: *exercitium*) innerhalb eines konkreten Amtsgebietes hinzukommen, die wiederum durch eine kirchliche Beauftragung bzw. Sendung erfolgt.“⁷

Für das kirchliche Gesetzbuch von 1983 konstatiert sie, dass zwei Linien zu beobachten seien. Zitat: „Einerseits wird der vom II. Vatikanischen Konzil geprägte Begriff der einen bzw. der geistlichen Vollmacht an keiner einzigen Stelle verwendet, sondern wieder die alte Unterscheidung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht. [...] Andererseits ist diese Unterscheidung von Weihe- und Leitungsvollmacht nicht konsequent durchgehalten.“⁸ Hierzu macht sie aufmerksam zum einen auf den im kodikarischen Verkündigungs- und Sakramentenrecht eingeführten Begriff der *facultas* (Befugnis) und zum anderen auf die inhaltliche Spannung, die in c. 129 CIC gegeben ist.⁹

Anhand der hier angeführten Referenzen dürfte deutlich geworden sein, dass es die „Vollmachtsfrage“ in sich hat: Ob das Konzil mit der Lehre von der notwendigen Bindung bischöflicher Hirtengewalt an die Bischofsweihe, was den Kern der Sprechweise von der *sacra*

⁵ Marcus Nelles, Geistliche Vollmacht (Anm. 3), 202.

⁶ Marcus Nelles, Geistliche Vollmacht (Anm. 3), 202.

⁷ Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage Freiburg i. Br. 2013, 615.

⁸ Demel, Handbuch (Anm. 7), 616.

⁹ Vgl. Demel, Handbuch (Anm. 7), 616.

potestas ausmacht, mehr gewollt hat, ist in der Literatur streitig. Es handelt sich hierbei nicht nur um Meinungsverschiedenheiten, sondern um eine Art „Glaubenskrieg“, hinter dem verschiedene Kirchenbilder stehen.

Es kann begründet festgestellt werden, dass durch das Zweite Vatikanische Konzil ebenso wenig eine abschließende Aussage darüber vorgelegt worden ist, welcher Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt besteht, wie eine Aussage darüber, wer in der Kirche Leitungsgewalt ausüben kann.¹⁰ Diese Linie weiter auszeichnend hat Rosel Oehmen-Vieregge deutlich gemacht, dass der Begriff *potestas sacra* in der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* keineswegs als ein terminus technicus eingesetzt wurde „um Weihe- und Jurisdiktionsgewalt als eine mit der Weihe übertragene Gewalten-Einheit zu definieren.“¹¹ Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Begriff *potestas sacra* weder in die geltenden Gesetzbücher der Kirche aufgenommen worden ist, noch findet sich dort das Konzept von einer Einheit der Kirchengewalt umgesetzt.¹² Dennoch - so Oehmen-Vieregge - „ist aus rezeptionsgeschichtlicher Perspektive *sacra potestas* zumindest im deutschsprachigen Raum zu einem Schlagwort geworden, mit dem die Frage nach der theologischen und rechtlichen Ausgestaltung der Gewaltenlehre, an der ‚alles hängt‘, allem Anschein nach als beantwortet gilt, und zwar im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils.“¹³ Von hier aus ist nicht mehr weit, alles, was dem Konzept einer Einheit der Kirchengewalt widerspricht, als theologisch defizitär zu kennzeichnen.¹⁴

Hierbei ist ein nun zwiespältiger Befund zu konstatieren: Einerseits steht mit Blick auf die beiden nachkonziliar erlassenen Gesetzbücher fest, dass eine solche, durchaus mit Nachdruck

¹⁰ Vgl. Francisco Javier Urrutia, *Lectio cursoria can. 129 CIC: PerRC 81 (1992) 355-380*, hier: 375. Siehe auch John P. Beal, *The Exercise of the Power of Governance by Lay People: State of the Question: Jurist 55 (1995) 1-92*, hier: 17, wonach das Vatikanum II „was silent on the possibility of lay people exercising some share in *sacra potestas*.“ Vgl. weiter Adrian Loretan, *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin Pastoralreferent/-referentin*, Freiburg (Schweiz) 1994 (= *Praktische Theologie im Dialog* Bd. 9), 291-296 und 300f.

¹¹ Rosel Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas - Ein Schlüsselbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils?: ThQ 197 (2017), 337-358*, hier: 354.

¹² Vgl. Matthäus Kaiser, *Potestas iurisdictionis?: Fides et Ius (FS May)*, hg. von W. Aymans u. a., Regensburg 1991, 80-107, hier: 104.

¹³ Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas* (Anm. 11), 357.

¹⁴ Mit besonderer Deutlichkeit hat sich Winfried Aymans gegen die Ermöglichung der Ernennung von Laien zu kirchlichen Richtern ausgesprochen, vgl. Winfried Aymans, *Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zu geistlicher Rechtsprechung: AfKR 144 (1975) 3-20*.

vertretene, Gewaltenlehre vom nachkonziliaren päpstlichen Gesetzgeber nicht geteilt wurde.¹⁵ Andererseits ist es den Anhängern dieser Lehrauffassung durch verschiedene Interventionen allerdings gelungen, dass die für die Frage der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien zentralen Normen des CIC/1983 – 129 § 2, 274 §1 und 1421 § 2 – Fragen aufwerfen.¹⁶

3. Skizze des problematischen Normgefüges

Bereits bei der Vorstellung der Beiträge aus Lexika und Handbüchern ist mehrfach auf c. 129 CIC abgestellt worden. In der Tat hat eine knappe Skizze des hier in Rede stehenden Normgefüges hier bei c. 129 CIC anzusetzen, womit der gesamtkirchliche Gesetzgeber eine überaus kontrovers diskutierte Norm geschaffen hat:

c. 129 CIC:

§ 1 Potestatis regiminis, quae quidem ex divina institutione est in Ecclesia et etiam potestas iurisdictionis vocatur, ad normam praescriptorum iuris, habiles sunt qui ordine sacro sunt insigniti.

§ 2 In exercitio eiusdem potestatis, christifideles laici ad normam iuris cooperari possunt.

Während in c. 129 § 1 CIC davon die Rede ist, dass diejenigen, die die sakramentale Ordination empfangen haben, für die Leitungsgewalt befähigt sind (habiles sunt), können gemäß c. 129 § 2 CIC Laien nach Maßgabe des Rechts an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken (cooperari possunt). „Dabei macht das Verständnis des cooperari große Schwierigkeiten.“¹⁷ Bedeutet die in § 1 dieser Norm ausgedrückte Habität der Kleriker eine Inhabilität der Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt? Kann das cooperari im Sinne von Teilhaben (partem habere) an der Leitungsgewalt verstanden werden, oder soll gerade das ausgeschlossen werden?

Nach c. 1421 § 2 CIC kann die Bischofskonferenz erlauben, dass auch Laien zu Diözesanrichtern bestellt werden, von denen, wenn Notwendigkeit es anrät, einer herangezogen werden kann, um ein Kollegium zu bilden.¹⁸

¹⁵ Vgl. Klaus Lüdicke, Rezension zu: Thomas A. Amann, Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici, St. Ottilien 1996 (= MThStkan Bd. 50): ThRv 92 (1996), 475-478, hier: 476.

¹⁶ Das entsprechende Normgefüge des CCEO ist demgegenüber weniger spannungsvoll, da sich dort eine dem lateinischen c. 274 § 1 entsprechende Einschränkung nicht findet.

¹⁷ Amann, Laien (Anm. 15), 7.

¹⁸ So die Übersetzung von c. 1421 § 2 CIC durch Klaus Lüdicke im MK (Stand: 7. Erg.-Lfg. März 1988).

c. 1421 § 2 CIC:

Episcoporum conferentia permittere potest ut etiam laici iudices constituentur, e quibus, suadente necessitate, unus assumi potest ad collegium efformandum.

Kirchliche Richter und Richterkollegien üben unstrittig Leitungsgewalt, näherhin potestas iudicialis, aus (vgl. c. 135 § 3 CIC), die in c. 135 § 1 CIC als potestas regiminis definiert wird. Aus den c. 115 § 2 und 1426 § 1 CIC ergibt sich, dass die Mitglieder eines Richterkollegiums gleiche Rechte besitzen.¹⁹ Insofern ist der zum Diözesanrichter bestellte Laie Träger von Leitungsgewalt. Da den Diözesanrichtern gemäß c. 1421 CIC ein Amt übertragen wird, handelt es sich bei der durch die Diözesanrichter ausgeübten Vollmacht um ordentliche Gewalt, die aufgrund der Funktion des Offiziars, der Vizeoffiziale wie der Diözesanrichter als potestas ordinaria vicaria qualifiziert werden muss.²⁰

Mit dieser Ermöglichung des Laienrichters kollidiert allerdings die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC:

Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestas regiminis ecclesiastici.

Insofern gemäß c. 274 § 1 CIC allein Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist, besteht daher zwischen den Vorschriften der cc. 274 § 1 und 1421 § 2 CIC ein offener Widerspruch. Diese Problematik besteht auch nach der Neufassung von c. 1673 § 3 CIC fort, wonach für Ehenichtigkeitsverfahren abweichend zu c. 1421 § 2 CIC die Bildung eines Kollegialgerichts aus einem Kleriker und zwei statt wie bislang einem Laien ermöglicht ist.²¹

Angesichts dieses Befundes eines widersprüchlichen Normgefüges ist es vielleicht an der Zeit, argumentativ abzurüsten, rezeptionsgeschichtlich entstandene Einseitigkeiten zu überwinden,

¹⁹ Vgl. c. 115 § 2 CIC: „Universitas personarum, quae quidem nonnisi ex tribus saltem personis constitui potest, est collegialis, si eius actionem determinant membra, in decisionibus ferendis concurrentia, sive aequali iure sive non, ad normam iuris et statutorum; secus est non collegialis.“ C. 1426 § 1 CIC lautet: „Tribunal collegiale collegialiter procedere debet, et per maiorem suffragiorum partem sententias ferre.“

²⁰ Vgl. hierzu Peter Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des Handelns durch andere, Essen 2007 (= BzMK 47), 241-243.

²¹ Vgl. Klaus Lüdicke, MK CIC 1673/3 (Stand: 52 Erg.-Lfg. September 2006). Siehe zudem John P. Beal, *Mitis Iudex Canons 1671-1682: A Commentary*: Jurist 75 (2015), 467-538, hier: 481f.; John P. Beal, *The Ordinary Process According to Mitis Iudex; Challenges to Our "Comfort Zone"*: Jurist 76 (2016), 159-196, hier: 167f.; William L. Daniel, *An Analysis of Pope Francis' 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Nullity of Marriage*: Jurist 75 (2015), 429-466, hier: 462; Thomas J. Paprocki, *Implementation of Mitis Iudex Dominus Iesus in the Diocese of Springfield in Illinois*: Jurist 75 (2015), 593-605, hier: 595f.

Überbewertungen zu relativieren und stattdessen dem Gedanken näher zu treten, dass das Konzil und nachfolgend die päpstlichen Gesetzbücher eine Offenheit für theologische Entwicklungen in der Gewaltenlehre besitzen.²²

Angewandt auf die hier gegenständliche Frage würde dies einerseits bedeuten, dass es ganz konkret den Diözesanbischöfen weder durch das Konzil, noch durch den CIC untersagt ist, sich den verschiedenen, rechtsgeschichtlich nachgewiesenen²³ und von der Kanonistik beschriebenen Möglichkeiten zu bedienen, um neben Klerikern auch Laien mit der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt zu beauftragen und so an der Ausübung von Leitungsgewalt partizipieren zu lassen.

Andererseits korrespondiert es der Annahme einer Offenheit für theologische Entwicklungen in der Gewaltenfrage aber auch, dass es über das vorliegende Normgefüge hinaus zu keinen weiteren ausdrücklichen Aufforderungen durch die höchste Autorität der Kirche kommen dürfte, den bereits vorhandenen Ermöglichungsrahmen auch tatsächlich zu nutzen. Auf welche Weise dies auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen kann, soll in der Folge im Grundsatz beschrieben werden.

4. Rechtstechnische Instrumentarien zur Ausgestaltung des in c. 129 § 2 CIC Ermöglichten

Wenn nun nachfolgend rechtstechnische Instrumentarien im Grundsatz vorgestellt werden sollen, die zur Ausgestaltung des in c. 129 § 2 CIC Ermöglichten geeignet erscheinen, soll keineswegs einem schlichten Pragmatismus das Wort geredet werden. Ungeachtet der hier vertretenen Offenheit einer Weiterentwicklung der kirchlichen Gewaltenlehre ist nämlich festzuhalten, dass es weiter ungeklärt ist, welche Funktionen der Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden können. Hierbei war die im Rahmen des Revisionsprozesses von der Congregatio Plenaria eliminierte Unterscheidung einer *potestas regiminis quae ordine sacro innititur* von einer *potestas regiminis quae ordine sacro non innititur* (vgl. c. 126 SchCIC/1980) zumindest ein Indikator dafür, dass nicht jedwede Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden kann. Diese rechtssprachlich bis dato allerdings ungebräuchliche Unterscheidung konnte sich

²² Vgl. Oehmen-Vieregge, *Sacra potestas* (Anm. 11), 358.

²³ Vgl. hierzu ausführlich Peter Platen, *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des „Handelns durch andere“ im kanonischen Recht. Grundlage einer Teilhabe von Laien an der potestas regiminis?*, Essen 2007 (BzMK 48).

letztlich trotz beachtlicher Mühen Beyers²⁴ nicht durchsetzen, da selbst von den Diskutanten, die die Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien für möglich halten, eine solche Begriffsbildung letztlich abgelehnt worden ist.²⁵ Unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts ist nun an erster Stelle auf die Übertragung von Kirchenämtern an Laien einzugehen.

4.1 Die Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt durch die Übertragung von Ämtern

Der universale Gesetzgeber definiert das Kirchenamt in c. 145 § 1 CIC als jeden entweder durch göttliche oder kirchliche Anordnung dauerhaft eingerichteten Dienst, der zu einem geistlichen Zweck auszuüben ist.²⁶ Damit knüpft der Gesetzgeber an die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils in PO 20.2 an, wonach jegliches ständig übertragene Amt so zu verstehen ist, dass es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes dient. Auf diese Weise lassen das Konzil und in der Folge auch der CIC den zweifachen Amtsbegriff des CIC/1917 hinter sich.²⁷ C. 228 § 1 CIC sieht ausdrücklich vor, dass entsprechend geeignete Laien dazu befähigt sind, von den geistlichen Hirten zu jenen kirchlichen Ämtern und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Vorschriften des Rechts ausüben können:

Laici qui idonei reperiantur, sunt habiles ut a sacris pastoribus ad illa officia ecclesiastica et munera assumantur, quibus ipsi secundum iuris praescripta fungi valent.

Die Grundlage der hier ausgesagten Befähigung der Laien zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben in der Kirche besteht in ihrer durch die Taufe grundgelegten Berufung, am Sendungsauftrag der Kirche mitzuwirken.²⁸

²⁴ Siehe hierfür Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hg.): Acta et documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Congregatio Plenaria, diebus 20-29 octobris 1981 habita, Città del Vaticano 1991, 96f., wo Beyer in seinem Gutachten eine umfassende Erläuterung des Begriffs „potestas, quae ordini sacro non innitur“ gibt.

²⁵ Vgl. Congregatio Plenaria (s. Anm. 24), 207. Es bleibt damit weiter offen, ob mit der Entfernung der Hinweise auf eine potestas, quae ordine sacro non innitur aus den Entwurfstexten für das lateinische Gesetzbuch tatsächlich eine gänzliche Absage an die dieser Unterscheidung zugrundeliegende Vorstellung verbunden ist oder ob diese Unterscheidung gerade wegen der Möglichkeit der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien angestellt und weiter ausgefaltet werden muss.

²⁶ Vgl. c. 145 § 1 CIC: „Officium ecclesiasticum est quodlibet munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabilius constitutum in finem spirituales exercendum.“

²⁷ Vgl. Roland P. Scheulen, Das Amt des „Vicarius Episcopalis“. Ein kirchenrechtlicher Beitrag zur Ämterstruktur in der Partikularkirche (FzK Bd. 11), Würzburg 1991, 22.

²⁸ Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, MKCIC 228/2 (Stand: 6. Erg.-Lfg. Oktober 1987).

In der Literatur finden sich sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welchen Laien zugänglichen Ämtern tatsächlich eine Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist. Während einige Autoren hierbei eine ganze Reihe von Ämtern aufzählen²⁹, sind andere deutlich zurückhaltender und kommen in manchen Fällen nicht über das Amt des Diözesanrichters gemäß c. 1421 § 2 CIC hinaus.³⁰ Es überrascht nicht, dass diejenigen Autoren, die c. 1421 § 2 CIC am liebsten durch eine Gesetzesänderung aus der Welt geschafft sehen wollen, diese Bestimmung als einmalig herausstellen und die „Gewaltenfrage“ bei anderen Laien zugänglichen Ämtern entweder übergehen³¹ oder ausdrücklich in Abrede stellen, wie dies etwa mit Blick auf den Ökonomen der Fall ist.³² Für den Ökonomen kann hierbei auf die in der Relatio dokumentierte und im Rahmen der weiteren Redaktionsarbeiten unbestrittene Aussage Bernardin verwiesen werden, wonach das Amt des Ökonomen „*implicat exercitium executivae potestatis* (‘*bona dioecesis sub auctoritate Episcopi administrare*’) *et exerceri potest a laico*.“³³ Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Ernennung von Laien zu Richtern an den verschiedenen kirchlichen Arbeitsgerichten gemäß der KAGO³⁴, was Thomas Amann zu der Feststellung veranlasst hat, „dass kirchliche Laienrichter nun auch unabhängig von jeglicher Beteiligung von Amtsträgern mit Weihegewalt rechtskräftig urteilen.“³⁵

Neben verschiedenen Laien zugänglichen Ämtern in der Diözesankurie³⁶ ist an dieser Stelle auch an Laien mit Leitungsverantwortung in Instituten des geweihten Lebens und

²⁹ Vgl. Myriam Wijlens, Kommentar der cc. 124-144 CIC: New Commentary on the Code of Canon Law, hg. von John P. Beal / James / Thoms Green, Mahwah 2000, 177-194, 185; Illona Riedel-Spangenberg, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „*missio canonica*“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, München/Paderborn/Wien 1991, 265. Siehe Gianfranco Ghirlanda, *De natura, origine et exercitio potestatis regiminis iuxta novum Codicem*: PerRMCL 74 [1985] 109-165, 129.

³⁰ Vgl. Severin Lederhilger, Die kirchenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von kooperativer Seelsorge in pastoralen „Notsituationen“: Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht. Festschrift für Gerhard Holotik zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. von S. Haering, Frankfurt/M. 1999, 405-437, 421.

³¹ Vgl. hinsichtlich des Ökonomen Winfried Aymans / Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. 13., völlig neu bearb. Aufl. Bd. 2, Paderborn 1997, 390.

³² So argumentiert Amann, Laien (Anm. 15), 17f.

³³ Relatio 1981, 37. Vgl. hierzu Helmuth Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie: AfKKR 182 (2013) 24-43, 28.

³⁴ Vgl. Klaus Lüdicke, Kirchliche Arbeitsgerichte in Deutschland: Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, hg. von D. Binder K. Lüdicke – H. Paarhammer, Innsbruck 2006, 387-403.

³⁵ Thomas A. Amann, Die Ausübung der *sacra potestas* im kirchlichen Arbeitsgericht: AfKKR 175 (2006) 435-451, 435.

³⁶ Vgl. hierzu Rosemary Smith, Lay persons in the diocesan curia: Legal structures and practical issues: CLSA Proceedings 49 (1987) 67-76.

Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu denken.³⁷ Mit Blick auf die anderen, Laien zugänglichen Ämtern ist zu konstatieren, dass es hierbei durchweg um die Ausübung von *potestas ordinaria vicaria* geht. Die beachtliche Varianz in der juristischen Ausgestaltung der *potestas ordinaria vicaria* spiegelt sich hierbei in der funktionalen Unterschiedenheit der Laien zugänglichen Ämtern wider, mit denen diese Gewaltart verbunden ist. Unter diesen Ämtern ragt das viel diskutierte Amt des Diözesanrichters heraus, was sich an den Stichworten der *richterlichen Unabhängigkeit* und der *juristischen Identität* mit dem Diözesanbischof festmachen lässt.³⁸ Sobald aber Laien ungeachtet der ordensrechtlichen Besonderheiten an der Ausübung der *ausführenden* Leitungsgewalt mitwirken, handelt es sich durchweg um eine abhängige und weisungsgebundene Mitwirkung.

Der Diözesanbischof kann aufgrund der ihm zukommenden Organisationsfreiheit partikuläre Kirchenämter einrichten, um zu einer möglichst effektiven Strukturierung seiner Kurie zu gelangen. Hierbei stellt sich unabhängig von den auf Seiten des Amtsinhabers geforderten Voraussetzungen die grundsätzliche Frage, ob innerhalb der Diözesankurie neben den bereits durch das universelle Kirchenrecht vorgesehenen Ämtern weitere Kirchenämter eingerichtet werden können, mit denen die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist und wenn ja, wie das rechtliche Verhältnis dieser Amtsträger zum Generalvikar zu bestimmen ist.³⁹ Geht es zudem um die Übertragung eines solchen Amtes an einen Laien, so steht hier allerdings die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC im Weg, wonach nur Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist. Gleichwohl kann hierzu die Ansicht vertreten werden, dass c. 274 CIC angesichts des hier vorliegenden *dubium iuris* keine Verpflichtungskraft besitzt. Es ist jedem Diözesanbischof überlassen, ob er diesen auf das Vorliegen eines *dubium iuris* gestützten Weg einer Institutionalisierung der Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt zu gehen bereit ist oder ob es ihm angeraten erscheint, zunächst eine entsprechende Revision des c. 274 § 1 CIC abzuwarten. Mit Blick auf die Übertragung der in vielen Diözesankurien eingerichteten weltlich-rechtlichen Abteilungen an einen Justitiar bzw. eine Justitiarin gehen viele Diözesanbischofe allerdings bereits jetzt diesen Weg. Hierbei ist möglicherweise nicht ausreichend bewusst, dass die Inhaber dieser Ämter aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ungeachtet der formal weltlich-rechtlichen

³⁷ Vgl. Elizabeth McDonough, The potestas of canon 596: Antonianum 63 (1988) 551-606; dies. Jurisdiction exercised by non-ordained members in religious institutes: CLSA Proceedings 58 (1996) 292-307.

³⁸ Siehe hierzu die juristische Qualifikation der potestas des Diözesanrichters bei Platen, Ausübung (Anm. 20), 241-243.

³⁹ Vgl. hierzu ausführlicher die von Platen, Ausübung (Anm. 20), 244-249, gegebene Problemskizze.

Vorgehensweise materiell *potestas regiminis* ausüben. Deutlicher dürfte dies vor Augen stehen, wenn es zum Aufgabenkreis eines partikularrechtlichen Kirchenamtes gehört, bestimmte ehe- bzw. sakramentenrechtliche Befugnisse auszuüben.

Es bleibt festzuhalten, dass das juridische Konzept der *potestas ordinaria vicaria* über die vom Gesetzgeber selbst vorgesehenen Fälle hinaus grundsätzlich geeignet ist, das in c. 129 § 2 CIC ermöglichte *cooperari possunt in exercitio potestatis regiminis* zu realisieren. Um mit Andreas Weiß zu sprechen: „Eine ontologische Unfähigkeit des Laien zur Übernahme kirchlicher Ämter mit Leitungsvollmacht lässt sich sicher nicht begründen.“⁴⁰

4.2 Die Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt unter Nutzung des Rechtsinstituts der Delegation

Nicht allein aus rechtsgeschichtlicher Sicht, sondern vor allem mit Blick auf die Arbeit der CIC-Reformkommission, kommt aber dem Rechtsinstitut der Delegation im Zusammenhang der Ermöglichung einer Mitwirkung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt eine größere Bedeutung zu als das Konzept der *potestas ordinaria vicaria*. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Konzeptionen besteht darin, dass es sich bei der *potestas ordinaria vicaria* um eine Amtsgewalt handelt, die durch die Übertragung eines entsprechenden Amtes ausübbar gemacht wird, während es durch Delegation zu einer amtsunabhängig erfolgenden Übertragung kirchlicher Leitungsgewalt kommt.⁴¹

Der Begriff Delegation bezeichnet hierbei den Vorgang, mit dem einer natürlichen oder einer juristischen Person unabhängig von einem Amt (*non mediante officio*, vgl. c. 131 § 1) kirchliche Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) übertragen wird. In konzeptioneller Hinsicht ist zu beachten, dass der Delegation eine weitreichende Ausgestaltungsmöglichkeit des rechtlichen Verhältnisses zwischen Delegant und Delegat zukommt. Zudem handelt es sich bei der Delegation um eine zentralisierte Form der Ausübung von kirchlicher Leitungsgewalt, insofern die Trägerschaft der durch den Delegaten auszuübenden Gewalt ungeteilt beim Deleganten verbleibt. Da es für die Ausübung einer delegierten Gewalt nicht erforderlich ist, diese Gewalt als eine eigene zu besitzen, wird das Konzept der Delegation im Zusammenhang der Mitwirkung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt diskutiert.

⁴⁰ Andreas Weiß, *Potestas regiminis*. Kanonistische Erwägungen zur Struktur der kirchlichen Leitungsvollmacht: Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag, hg. von A. Egler - W. Rees, Berlin 2006, 657-671, 670f.

⁴¹ Vgl. hierzu Platen, *Ausübung* (Anm. 20), 160-211.

Die Untersuchung der kirchlichen Rechtsgeschichte und der umfassenden Analyse der kirchenrechtlichen Doktrin zeigt, dass der Delegat durch die Delegation keine *potestas* zu Eigen erhält (*proprium nihil habens*), sondern die Gewalt des Deleganten ausübt (*sed eius, qui delegavit, iurisdictione utitur*).⁴² Im Kern ist daher die Delegation als *Gewaltausübung ohne Trägerschaft der Gewalt an sich* zu fassen.⁴³

Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten des Rechtsinstituts der Delegation (etwa durch Setzung gültigkeitsrelevanter Bedingungen oder durch Aufstellung zeitlicher wie umfangmäßiger Begrenzungen) ist es dem Deleganten in die Hand gegeben, hinsichtlich der Rechtsverhältnisse für die Ausübung der Leitungsgewalt für eine weitgehende konzeptionelle Angleichung von *potestas delegata* und *potestas ordinaria vicaria* zu sorgen.

Von der Delegation ist die sogenannte indirekte Delegation zu unterscheiden, die dadurch charakterisiert ist, dass die Delegation durch eine delegationsbefugte Person erteilt wird, die sich aber zur Bezeichnung der zu delegierenden Person der Zwischenschaltung einer vermittelnden Person bedient.

5. Praxisbeispiele für eine solche Partizipation

Ohne an dieser Stelle zu sehr ins Detail einzugehen und damit auch die Gefahr heraufzubeschwören, Themen zu beleuchten, die im weiteren Verlauf der Tagung noch eingehend aufgerufen werden, sollen nachfolgend einige Praxisbeispiele für eine solche Partizipation skizziert werden.

Es dürfte zudem ausgemacht sein, dass auch der Synodale Weg der Deutschen Bischofskonferenz mit seinen Foren „Macht, Partizipation und Gewaltenteilung“ wie auch „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“ für die Frage der Leitungsmodelle auf verschiedenen kirchlichen Ebenen – die Bischöflichen Ordinariate bzw. Generalvikariate

⁴² Für die zahlreichen hier einschlägigen Nachweise muss an dieser Stelle auf die detaillierten Nachweise bei Platen, *Entwicklung* (Anm. 23), 214-220; 291f.; 305-308 und 400-404 verwiesen werden.

⁴³ Vgl. etwa Helmuth Pree: „Auch wird der Delegat - im Unterschied zum Vikar - nicht hilfsweise Träger der betreffenden Gewalt an sich, sondern nur ihrer Ausübung, d. h. er handelt zwar in eigenem Namen, aber kraft fremder Gewalt“ (Helmuth Pree, *Die Ausübung der Leitungsvollmacht*, in: *HdbKathKR*³, 207-233, hier: 215)

ausdrücklich eingeschlossen - relevante Beiträge leisten wird. Und gerade mit Blick auf die Ebene der bischöflichen Verwaltungsbehörden soll ein erstes Modell vorgestellt werden.

5.1 Die *delegatio realis* eines kurialen Amtsträgers

Obschon es zum Begriff der *potestas delegata* gehört, einer Person *non mediante officio* übertragene Vollmacht zu sein (vgl. c. 131 § 1 CIC), bedeutet dies nicht, dass die Delegation immer namentlich an den Delegaten gerichtet ist, wie dies bei der sogenannten *delegatio personalis* der Fall ist. Im Unterschied hierzu wird bei der Vornahme einer *delegatio realis* ohne Nennung des Namens beispielsweise der Diözesanbischof einer konkreten Diözese delegiert. Bei einer solchen *delegatio realis* bildet das Amt des Delegaten den Anknüpfungspunkt für die Delegation, ohne dass es hierbei zu einer Erweiterung der Amtsvollmachten des durch den Delegaten innegehabten Amtes kommt.

Dieses Modell könnte nun auch dazu genutzt werden, um in einer Diözesankurie zu einer wirksamen Entlastung des Generalvikars zu kommen. Durch dieses Instrumentarium wird dem jeweiligen Inhaber des als Anknüpfungspunkt ausgewählten Kirchenamtes kirchliche Leitungsgewalt delegiert.

Als ein solcher Anknüpfungspunkt kann (1) sowohl ein universalrechtlich in der Diözesankurie bereits vorhandenes Kirchenamt als auch (2) ein neu einzurichtendes partikularrechtliches Kirchenamt gewählt werden.

(1) Blickt man auf die nach dem CIC in der Kurie bereits vorhandenen Ämter, kommen hier grundsätzlich drei Ämter in den Blick: Notar der Kurie, Diözesanökonom und Kanzler der Kurie.

- Der Notar der Kurie ist lediglich ein Mitarbeiter des Kanzlers der Kurie und kommt aufgrund dieser untergeordneten Stellung von daher nicht Frage.
- Der Funktionskreis des Diözesanökonomen ist ein von der sonstigen Diözesanverwaltung getrennter Aufgabenkreis. Von daher sollten der Ökonom und dessen Mitarbeiter vom Amtsbereich des Generalvikars „gänzlich ausgenommen und von diesem unabhängig sein. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der notwendigen

gegenseitigen Information und der Koordination innerhalb der Bischöflichen Kurie“⁴⁴. Im Ergebnis sollte daher der Ausgangspunkt nicht im Amt des Diözesanökonomen gefunden werden, da dessen Amtsbereich von dem des Generalvikars unterschieden bleiben sollte und die Realdelegation von weitreichenden Aufgaben des Generalvikars an den Ökonomen die angeratene Bereichsunterscheidung konterkarieren könnte.

- Bleibt mithin von den wenigen universalrechtlich vorgesehenen Ämtern in der Verwaltung der Diözesankurie, die auch Laien übertragen werden können, allein der Kanzler der Kurie, der nach c. 482 § 1 CIC in jeder Diözesankurie durch den Diözesanbischof zu berufen ist. Dem Kanzler kommt vorbehaltlich abweichender partikularrechtlicher Bestimmungen die Aufgabe zu, Akten anzufertigen, herauszugeben und aufzubewahren. Der CIC stellt den Kanzler mithin als den Leiter der diözesanen Schriftgutverwaltung und als Schlüsselfigur für alle rechtserheblichen Dokumente vor. Von hier aus wäre dieses Amt für die hier in den Blick genommenen Aufgaben prinzipiell geeignet. Auch wenn ein solcher mittels Realdelegation um weitreichende Zuständigkeiten ergänzter Kanzler seinen Tätigkeitsschwerpunkt sicherlich nicht mehr im Urkundenwesen hätte, könnte hier konzeptionell etwa an den Kanzler im Bereich der Hochschulen angeschlossen werden, wo dieser Leiter der Universitätsverwaltung ist.

(2) Die zweite Möglichkeit besteht in der Errichtung eines partikularrechtlichen Kirchenamtes, mit dem die Ausübung von Leitungsgewalt nicht verbunden ist (vgl. c. 274 § 1 CIC) und das sodann zum Anknüpfungspunkt der Delegation von Leitungsgewalt gewählt wird. Hierbei würde ein partikularrechtliches Amt eingerichtet, mit dem ein Grundbestand der hier relevanten Zuständigkeiten bereits verbunden ist und das zudem mit einer geeigneten Amtsbezeichnung versehen wird.

⁴⁴ Pree, Diözesanökonom (Anm. 33), 42. Auch Rüdiger Althaus trägt begründet vor, dass es bei dem Diözesanökonomen um keinen Untergebenen des Generalvikars handelt und verweist in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe des Generalvikars als *moderator curiae*, wobei die „Funktion des Generalvikars als Weisungsbefugter gegenüber Untergebenen zu unterscheiden ist von der moderierenden Tätigkeit in einem Kreis rechtlich Gleichgestellter“ (Althaus, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: *Ius quia iustum* (FS Pree), hg. von E. Güthoff – S. Haering, Berlin 2015, 699-718, hier: 705).

Die Besonderheit eines solchen durch den Bischof eingerichteten Amtes besteht nun darin, dass eine Weisungsgebundenheit an den Generalvikar und keineswegs eine Reduzierung der erlaubt durch den Generalvikar ausübenden Vollmachten konstituiert wird. Auch kommt es nicht zu einer Reduktion der durch den Generalvikar erlaubt ausübenden Kompetenzen, der Generalvikar bliebe weiterhin Generalvikar.

Das Konzept der Delegation führt nicht dazu, dass der Delegant die dem Delegaten übertragenen Befugnisse verliert. Stattdessen tritt durch die Realdelegation ein weiterer Akteur auf den Plan, durch den die dem Deleganten zukommenden Befugnisse ausgeübt werden können. Mit anderen Worten: es erfolgt keine rechtliche Hemmung des Deleganten zur Ausübung der übertragenen Befugnisse. Dies unterscheidet die Realdelegation von Befugnissen des Generalvikars von der Ernennung eines Bischofsvikars durch den Diözesanbischof: Im Zuständigkeitsbereich eines Bischofsvikars kann der Generalvikar erlaubterweise nur bei Abwesenheit oder mit Zustimmung des Bischofsvikars tätig werden.

Da mit dem hier zugrundeliegenden Konzept der Realdelegation von Kompetenzen an den Inhaber zum Zielpunkt der Delegation erwählten Amtes keine rechtliche Hemmung des Generalvikars in den jeweiligen Bereichen erfolgt und schon gar nicht der Generalvikar die übertragenen Kompetenzen verliert, geht es vielmehr darum, dass der Generalvikar im Normalfall lediglich von der Ausübung der jeweiligen Befugnisse absieht.

In Konsequenz hierzu übt der Generalvikar sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht über diesen mit weiteren Befugnissen ausgestatteten Amtsträger aus.

Die Übertragung von Aufgaben des Generalvikars an den jeweiligen Amtsinhaber kann nun sowohl durch den Diözesanbischof als auch durch den Generalvikar erfolgen. Je nach Vorgehen ergibt sich ein eigenes Modell mit eigenen Akzentsetzungen:

Wählt man die Variante der Übertragung der Aufgaben des Generalvikars durch den Diözesanbischof, verbleibt der Generalvikar bei diesem Vorgang zunächst einmal passiv. Und diese Wahrnehmung dürfte allerdings problematisch sein: der Generalvikar bzw. seine hier zu übertragenden Befugnisse sind nur Objekt. Der Generalvikar ist nicht handelndes Subjekt. Ihm wird gleichsam ein Akteur an die Seite gestellt und es ist nicht mehr weit bis zur Frage, ob es nur noch pro forma einen Generalvikar gibt, die „eigentliche Leitung“ aber bei dem Beauftragten des Bischofs liegen soll. Wählt man allerdings den Weg, dass der Generalvikar

die Übertragung vornimmt, dürfte dieser Anmutung und den o. g. Anwürfen wirksam begegnet werden können.

Welche Aufgaben könnten hier übertragen werden:

- Innere Leitung des Generalvikariats
- Koordination der Arbeit der verschiedenen Organisationseinheiten des Generalvikariats; faktisch kommt man hier in die Nähe der Aufgabenstellung des fakultativen Moderators der Kurie, der allerdings Priester zu sein hat. Indem man aber die Titulatur „Moderator“ vermeidet, stellt sich die Problematik nicht.
- Disziplinarische Führung der Beschäftigten, einschließlich der im Generalvikariat tätigen Priester und Diakone
- Erlass von zu bestimmenden Verwaltungsakten für Einzelfälle
- Wahrnehmung von Mitwirkungs- und Aufsichtsrechten
- Abschluss von Verträgen.

Keinesfalls ist es aber so, dass jede Funktion der Leitungsgewalt von einem Laien ausgeübt werden kann. Es ist allerdings zu unterscheiden, ob die Delegation eines Laien zur Ausübung einer bestimmten Funktion der Leitungsgewalt lediglich unangemessen⁴⁵ oder tatsächlich ausgeschlossen ist, da die Ausübung der übertragenen Vollmacht auf seiten des Delegaten die heilige Weihe voraussetzt. Mit Laukemper-Isermann ist festzuhalten, „daß Laien nicht von vornherein als mögliche Empfänger eines bischöflichen Spezialmandates ausscheiden. Im Weiteren muss die Frage, ob ein entsprechendes Mandat auch an einen Laien ergehen kann, anhand der für dieses Mandat notwendigen Voraussetzungen geklärt werden. Da, wo die Ausübung des Mandates die Weihe voraussetzt, entfällt der Laie als möglicher Empfänger der bischöflichen Beauftragung.“⁴⁶

In der Tat ist die Grenze der Delegierbarkeit von Laien dann erreicht, wenn es um die Übertragung von sakramentenrechtlichen Befugnissen geht, deren Ausübung an den Empfang der Hl. Weihe gebunden ist. So handelt es sich nach Ansicht von Beal bei der Übertragung der

⁴⁵ Siehe für Beispiele Beatrix Laukemper-Isermann, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, Essen 1996 (= BzMK Bd. 16), 1994, 87.

⁴⁶ Laukemper-Isermann, Mitarbeit (Anm. 45), 86.

Beichtbefugnis oder der Firmbefugnis um Vorgänge, die derart priesterlich in ihrem Charakter sind, dass sie einem Laien nicht delegiert werden können.⁴⁷

Für den Fall, dass die Delegation eines Laien entweder nicht möglich oder in dem Sinne unerwünscht ist, dass eine amtsunabhängige Mitwirkung des Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt auf andere Weise als durch Delegation erfolgen soll, könnte auf das Rechtsinstitut der sogenannten indirekten Delegation zurückgegriffen werden.⁴⁸ Die Pointe des Rechtsinstrumentariums der indirekten Delegation besteht darin, dass hierbei die Delegation durch eine delegationsbefugte Person erteilt wird, die sich aber zur Bezeichnung der zu delegierenden Person der Zwischenschaltung einer vermittelnden Person bedient.

Es wird mit Interesse zu beobachten sein, ob es in der nächsten Zeit praktische Beispiele für die Umsetzung einer solchen umfassenden Partizipation geben wird. Mit Blick auf die bereits jetzt recht weit verbreiteten Leiterinnen bischöflicher Seelsorgeämter ist aktuell mit Nüchternheit zu konstatieren, dass diese nach den dem Verf. vorliegenden Informationen allesamt noch nicht einmal für die Unterzeichnung der Urlaubsgesuche der in ihrem Verantwortungsbereich eingesetzten Geistlichen befugt sind. Ausgehend von diesem Befund ist ein weiter Weg zu der jüngst durch den Kölner Erzbischof getroffenen Aussage: „Wir brauchen mehr Frauen in kirchlichen Leitungspositionen, die dann auch Vorgesetzte von Priestern sind.“⁴⁹

5.2 Die Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte und zur Vornahme von eherechtlichen Dispensen

Das Modell der Realdelegation eignet sich nicht nur für die Ausübung von Vollmachten des Generalvikars in der Leitung einer bischöflichen Verwaltung, sondern auch für die Entlastung

⁴⁷ John Paul Beal, Lay People and Church Governance: Oxymoron or Opportunity, United States Catholic Conference / National Conference of Catholic Bishops (Hrsg.), Together in God's Service. Toward a Theology of Ecclesial Lay Ministry. Papers from a Colloquium, Washington, D. C., 1998, 103-129, hier: 120: „There may be specific episcopal functions such as the concession to presbyters of the faculty to confirm and the faculty to hear confessions that are so priestly in character that they cannot be delegated to lay people.“

⁴⁸ Nähere Erläuterungen hierzu bei Platen, Entwicklung (Anm. 23), 310f.

⁴⁹ So die Äußerung des Kölner Erzbischofs Rainer Maria Kardinal Woelki in einem dem der Süddeutschen Zeitung gegebenen Interview, vgl. Süddeutsche Zeitung v. 17.02.2020, S. 5.

des Generalvikars von Aufgabenstellungen im Bereich der sogenannten Verwaltungskanonistik⁵⁰, in dem gewiss die eine oder der andere der hier Anwesenden tätig ist.

Dass die Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte und zur Vornahme von eherechtlichen Dispensen möglich ist, wurde in der Literatur bereits mehrfach herausgestellt.⁵¹ Teilweise und zudem sehr unterschiedlichen Umfangs machten die Ordinarien in den Bischöflichen Ordinariaten bzw. Generalvikariaten auch von diesen Möglichkeiten einer wirksamen Entlastung Gebrauch. Auch wenn es keine Aufstellung über die insgesamt in deutschen Diözesankurien in diesem Bereich bislang Laien erteilten Delegationen gibt, dürfte die jüngst im Bistum Hildesheim vorgenommene „Delegation von ausführender Leitungsgewalt in sakramentenrechtlichen Angelegenheiten“ die gegenwärtig umfangreichste derartige Delegation sein.

Mit Dekret vom 2. September 2019 hat der Generalvikar des Bischofs von Hildesheim den derzeitigen Referenten für Kirchenrecht gemäß c. 137 § 1 CIC für die Gesamtheit der jeweiligen Fälle seine ordentliche ausführende Leitungsgewalt delegiert:

- 1) Für die Erteilung der Erlaubnisse bei Vorliegen von Trauverböten nach c.1071 CIC gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 2) Für die Erteilung des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls.
- 3) Für die Überweisung einer Eheschließung ins Ausland anhand der „Litterae dimissoriae“.
- 4) Für die Erlaubnis gemäß c. 1118 § 2 CIC, eine katholische Eheschließung an einem anderen passenden Ort zu feiern, wenn es sich bei diesem Ort um eine Kirche oder Kapelle einer der in der EKD zusammengeschlossenen Kirchen oder einer Kirche oder Kapelle in Trägerschaft der Klosterkammer Hannover handelt. Im Zweifelsfall sowie

⁵⁰ Zum Begriff und den Tätigkeitsfeldern im Bereich der „Verwaltungskanonistik“ vgl. Reinhild Ahlers, Der Kirchenrechtler als Verwaltungskanonist: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, hg. von R. Althaus, - R. Oehmen-Vieregge - J. Olschewski, Jürgen, Frankfurt a. M. 2002 (= Adnotationes in Ius Canonicum; 24), 15-29.

⁵¹ Vgl. etwa Peter Platen, Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie: Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft hg. von T. Meckel – M. Pulte, Paderborn 2018 (= KStKR Bd. 28), 197-208.

bei Anfragen nach anderen Orten, die keine Kirche oder Kapelle im o.g. Sinne sind, ist Rücksprache mit dem Deleganten zu halten.

- 5) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß c. 1124 CIC unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls.
- 6) Für die Erteilung der Erlaubnis einer Brautmesse beim Abschluss einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe
- 7) Für die Erteilung der folgenden eherechtlichen Dispensen: vom Aufgebot, von der kanonischen Eheschließungsform und unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.
- 8) Für die Erteilung der Erlaubnis von Erwachsenentaufen gemäß c. 863 CIC.
- 9) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Christen anderer Konfession in die volle Gemeinschaft mit der Katholische Kirche (Konversion).
- 10) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Rekonziliation und ggf. der Bezeichnung des im Rahmen der Rekonziliation mit Firmbefugnis zu versiehenden Priesters.
- 11) Für die Anerkennung von Nottaufen und Taufen, die durch Urkunden nicht nachgewiesen werden können.

Weiter hat der Generalvikar verfügt, dass bei der Ausübung der o.g. Befugnisse das Siegel des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim der Unterschrift des Deleganten beizudrücken ist. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung „(de) potestate delegata“ zu erfolgen. Schließlich hat der Generalvikar festgestellt, dass die Delegation außer in den in c.142 § 1 CIC genannten Gründen durch Ausscheiden des Deleganten aus dem Amt des Generalvikars und durch Ausscheiden des Deleganten aus der Funktion des Referenten für Kirchenrecht erlischt.

5.3 Weitere Praxisfelder der Partizipation

In kurzen Zügen kann als weiteres Praxisfeld der Partizipation auf die Rechtsstellung der Datenschutzaufsichten nach Maßgabe des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)⁵²

⁵² Der Bischof von Limburg, Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), in: Amtsblatt Limburg 2018, 351-381.

aufmerksam gemacht werden. Nach § 42 Abs. 1 KDG bestellt der Diözesanbischof für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht. Nach § 43 Abs. 1 KDG ist der Diözesandatenschutzbeauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. Um wirksam über die Einhaltung der Vorschriften des KDG wachen zu können, sind der Datenschutzaufsicht umfangreiche Befugnisse zugewiesen. So kann die Datenschutzaufsicht in Ausübung ihres Beanstandungsrechtes bei festgestellten Datenschutzverstößen nach Maßgabe von § 47 Abs. 5 KDG u. a. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung anordnen. Auf diese Weise könnten etwa bestimmte Aktivitäten einer bischöflichen Pressestelle auf Eis gelegt werden, freilich unter Berücksichtigung der hier möglichen gerichtlichen Überprüfung durch die kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheit. Es sei dahingestellt, ob den das KDG jeweils für ihre Diözese erlassenden Diözesanbischöfen deutlich vor Augen steht, wie umfangreich die Befugnisse der von ihnen selbst eingesetzten Datenschutzaufsichten sind. Weiter dürfte es zu einer solchen Selbstbindung der Diözesanbischöfe einschließlich der erforderlichen Mandate und Erlaubnisse des Apostolischen Stuhls wohl nur deshalb gekommen sein, weil den Bischöfen die Alternative, die unmittelbare Unterworfenheit unter das staatliche Datenschutzrecht einschließlich der zu seiner Durchsetzung befugten Einrichtungen und Instanzen noch weniger behagte als diese Form der Aufgabe von alleiniger Entscheidungsmacht.

Es liegt überdies nicht fern, in den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheit die Keimzelle für den seit Jahrzehnten überfälligen Aufbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Damit ist der sechste und letzte Punkt erreicht.

6. Weitergehende Überlegungen de lege ferenda

Wenn nun in wenigen Zügen mit Blick auf die hier anliegende Thematik einige weitergehende Überlegungen für eine Weiterentwicklung der kirchlichen Rechtsordnung skizziert werden, ist mit der Veröffentlichung und beginnenden Rezeption der sog. MHG-Studie über kirchliche Missbrauchsfälle im September 2018 eine veränderte Ausgangslage gegeben, und es lässt sich eine bemerkenswerte Dynamisierung feststellen.

So heißt es in der im Nachgang zur Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 20. November 2018 erfolgten Pressemeldung Nr. 188 (20.11.2018):

„Der Ständige Rat unterstützt außerdem den Vorschlag, interdiözesane Strafgerichtskammern für Strafverfahren nach sexuellem Missbrauch auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz zu errichten. Dafür wird sich der Ständige Rat mit den entsprechenden Stellen in Rom in Verbindung setzen. Außerdem sieht er Reformerfordernisse im Bereich des kirchlichen Rechts und des Prozessrechts. Die deutschen Bischöfe sind bereit, auf weltkirchlicher Ebene mitzuhelfen, das Kirchenrecht in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln. Sie nehmen außerdem den Aufbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut in den Blick.“

Etwas konkreter und unter Benennung des für diesen Fragenkreises verantwortlichen Bischofs heißt es in der im Nachgang zur Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 29.-30. Januar 2019 erfolgten Pressemeldung Nr. 104 vom 30.01.2019:

„Im kirchlichen Recht (Leitung: Erzbischof Dr. Ludwig Schick) müssen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, das Prozessrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden.“

So, wie das für die bestehende kirchliche Gerichtsbarkeit in Datenschutzangelegenheiten und der in Deutschland eingerichteten Arbeitsgerichte bereits der Fall ist, müsste auch für künftige kirchliche Verwaltungsgerichte vorgesehen werden, dass das dort tätige Gerichtspersonal außer der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ausschließlich nach der fachlichen Qualifikation ausgesucht und bestimmt wird.

Damit dürfte sich dann aber auch mit Macht die Frage stellen, wie lange noch c. 1421 § 1 CIC unverändert bleiben kann: „Im Bistum sind vom Bischof Diözesanrichter zu bestellen, die Kleriker sein müssen.“

Und weiter müsste es im Bereich der von den Deutschen Bischöfen als Reformerfordernis benannten Strafgerichtsbarkeit im Ergebnis zu einer Änderung oder doch wenigstens territorialen Aufhebung der Verpflichtungskraft von c. 483 § 2 CIC und Aufgabe des in den Art. 14 der *Normae de gravioribus delictis* auch nach zum 01. Januar 2020 geltenden Anpassungen weiterhin aufgestellten Erfordernis der Inhaberschaft der Priesterweihe für den Dienst des Richters, Kirchenanwalts und Notars bei Verfahren in Sachen schwerwiegender Delikte kommen.⁵³

⁵³ Die Änderung der Norme erfolgte durch *Recryptum ex Audientia SS.mi*, welches zunächst auf der Homepage des Apostolischen Stuhles dokumentiert wurde, einschließlich des Hinweises, dass Papst Franziskus

Dies alles wären konkrete Ausdrucksformen einer veränderten und weitergehenden Partizipation in der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt.

dessen Veröffentlichung in *L'Osservatore Romano* (inzwischen erfolgt: OR 159 (2019) n. 288 v. 18.12.2019, 4) angeordnet hat.